



Allgemeine Tarif- und Gebühren Informationen

Das Stromversorgungsgesetz schreibt die Trennung von Energie- und Netzkosten vor, ebenso die separate Ausweisung von Förderabgaben sowie Abgaben an das Gemeinwesen. Sie finden somit auf Ihrer Stromrechnung und auf dem Tarifblatt folgende Positionen: Energiekosten entstehen bei der Produktion von Energie in den Kraftwerken. Netznutzung deckt die Kosten für den Bau und Unterhalt der Verteilnetze, welche die Energie vom Kraftwerk zu den Konsumenten bringen. Systemdienstleistungen Swissgrid sind Leistungen, die von Swissgrid erbracht und verrechnet werden. Swissgrid trägt die Verantwortung für das Schweizer Übertragungsnetz. Stromreserve des Bundes beinhaltet die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Gesetzliche Förderabgaben sind vom Bund vorgegeben und dienen der Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Gewässersanierungen. Abgaben an das Gemeinwesen sind Abgaben zugunsten der Gemeinde.

Konditionen

Die Preise gelten vom 1. Januar 2025 bis am 31. Dezember 2025. Allfällige Preisanpassungen wegen gesetzlichen Änderungen, ECom-Entscheiden oder Änderungen bei den vorgelagerten Netzkosten der EWD bleiben vorbehalten.

Wechselmöglichkeit

Ab dem 1. Januar 2025 werden alle unsere Kunden automatisch in unser Standardprodukt eingeteilt. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass Sie innerhalb von einem Monat nach dieser Umstellung die Möglichkeit haben, Ihr Produkt anzupassen. Falls Sie eine Anpassung wünschen, können Sie uns dies entweder schriftlich oder telefonisch mitteilen. Anschliessend besteht die Wechselmöglichkeit jährlich per 1. Januar oder unmittelbar nach der Jahresabrechnung.

Neukunden

Neukunden, die sich nicht innerhalb von 14 Tagen nach Lieferbeginn bei der EWD melden, erhalten das Standardprodukt EWD-Standard.

Messung

Die Energieabgabe erfolgt unabhängig von der Verwendungsart über einen einzigen Zähler. Die bezogene Wirkenergie (kWh) wird über einen Tarifzähler in Gebrauchsspannung (ca. 400/230 Volt) gemessen.

Blindstrom

Die vorstehenden Preisansätze gelten für einen Energiebezug mit einem mittleren Leistungsfaktor $\cos \phi$ von 0.9. Übersteigt der Blindstromverbrauch (kVarh) 50 % des Wirkenergieverbrauchs (kWh), sinkt also der Leistungsfaktor unter 0.9, ist die Überschreitung durch Einbau von Kondensatoren zu kompensieren; andernfalls wird der Blindstrom mit 4.1 Rp. pro kVarh verrechnet.

Besondere Bestimmungen

Der Grundpreis wird auch dann verrechnet, wenn vorübergehend kein oder wenig Strom bezogen wird. Zur Reduktion der Netzbelastung greift der Netzbetreiber zu bestimmten Zeiten auf gewisse Verbraucher wie z.B. Wärmeapparate zu (Steuer- und Regelsysteme gem. StromVG Art. 17b). Verbraucher bis 4 kW werden nicht gesperrt. Der Kunde hat das Recht, den Einsatz solcher Steuer- und Regelsysteme zu untersagen (StromVV Art. 31f).